



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur  
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien  
Freiburg  
Karlsruhe  
Stuttgart  
Tübingen

Stuttgart 15.05.2012

Name Herr Zembrot

Durchwahl 0711 231-3633

E-Mail Marcel.Zembrot@mvi.bwl.de

Aktenzeichen 23-3952.30/3

(Bitte bei Antwort angeben!)

Landesstelle für Straßentechnik

## nachrichtlich

Landkreistag Baden-Württemberg  
Städtetag Baden-Württemberg  
Gemeindetag Baden-Württemberg  
Rechnungshof Baden-Württemberg

 Meldeverfahren bei Tragfähigkeitsabstufungen von Brückenbauwerken und Auswirkungen auf Erlaubnisse nach § 29 Abs. 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

In der jüngeren Vergangenheit ist es infolge schwerer Bauwerksschäden oder der Feststellung einer unzureichenden statischen Tragfähigkeit – dies insbesondere im Rahmen der Nachrechnung von Bestandsbrücken gemäß Nachrechnungsrichtlinie – wiederholt notwendig geworden, zur Sicherstellung der Gebrauchstauglichkeit von Bestandsbrücken verkehrliche Nutzungseinschränkungen zu verfügen. Hierunter fallen die Einschränkung des Gemeingebrauchs wie zum Beispiel Gewichts- und/oder Achslastbeschränkungen gemäß § 7 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) oder § 14 Abs. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) sowie die Einschränkung des nach § 29 Abs. 3 StVO erlaubnispflichtigen Schwerverkehrs.

Im Gegensatz zur Einschränkung des Gemeingebrauchs kann der erlaubnispflichtige Schwerverkehr nicht durch das Aufstellen einer nutzungseinschränkenden StVO-Beschilderung vor Ort ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Eine solche das Gesamtgewicht oder die Achslast beschränkende StVO-Beschilderung ist im Hinblick auf den erlaubnispflichtigen Schwerverkehr wirkungslos, da dieser Verkehr auf der Grundlage einer auf Antrag erteilten straßenverkehrsrechtlichen und straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis stattfindet, die das Befahren einzelner Brückenbauwerke außerhalb des Gemeingebrauchs ausdrücklich zulässt. Muss die Durchführung eines erlaubten Schwertransports wegen einer festgestellten unzureichenden Tragfähigkeit einer Brücke auf dem Fahrweg eingeschränkt werden, so ist die Sondernutzungserlaubnis durch einen Ergänzungsbescheid zu ändern oder zu widerrufen. Darüber hinaus sind die verkehrlichen Nutzungseinschränkungen umgehend im Rahmen der Bearbeitung von Neuanträgen auf Durchführung eines erlaubnispflichtigen Schwerverkehrs zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund ist es zur Sicherstellung der Gebrauchstauglichkeit der Bestandsbrücken und zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs von zentraler Bedeutung, dass notwendige verkehrliche Nutzungseinschränkungen schnellstmöglich an die für das Erlaubnisverfahren nach § 29 Abs. 3 StVO zuständigen und anzuhörenden Stellen gemeldet werden. In diesem Zusammenhang sind von den Straßenbaubehörden, für die die Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen (LST) die Erarbeitung der brückenbautechnischen Stellungnahmen im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach § 29 Abs. 3 StVO übernimmt (Fahrwegprüfung), die folgenden Hinweise zu beachten:

- (1) Die Nutzungseinschränkung ist von der für das jeweilige Brückenbauwerk sachlich zuständigen Straßenbaubehörde (nachfolgend nur Straßenbaubehörde genannt) formal zu verfügen. Sind unmittelbar straßenverkehrsrechtliche Anordnungen (§ 45 Abs.1 und 9 StVO) erforderlich, unterrichtet die Straßenbaubehörde direkt die zuständige Straßenverkehrsbehörde.
- (2) Die Straßenbaubehörde hat unverzüglich zu prüfen, ob die Brückenklasse, in die das betrachtete Bauwerk aktuell eingeordnet ist, vor dem Hintergrund der verfügbaren Nutzungseinschränkungen ein noch ausreichendes Sicherheitsniveau bietet oder ob das Bauwerk einer niedrigeren Brückenklasse zugeordnet werden muss. Gegebenenfalls sind hierzu statische Schnittgrößenvergleiche durchzuführen, die die Rückrechnung auf eine niedrigere Brückenklasse zulassen.

(3) Sofern eine Abstufung der Brückenklasse oder eine komplette Sperrung der Brücke für den erlaubnispflichtigen Schwerverkehr notwendig ist, hat die Straßenbaubehörde unverzüglich die LST über die Änderung zu informieren. In der Meldung sind insbesondere die folgenden Angaben zu machen:

- ASB-Nummer einschließlich Teilbauwerksnummer,
- Bezeichnung des betroffenen Bauwerks,
- Bezeichnung der überführten Straße,
- bei Richtungsfahrbahnen die Fahrtrichtung,
- die verfügbaren Nutzungseinschränkungen,
- die bisherige und die neu festgelegte Brückenklasse sowie
- der Umgang mit bereits erteilten Erlaubnissen (siehe nachfolgende Ziffer 4).

Die Meldung erfolgt per E-Mail an [Schwertransporte-LST@rpt.bwl.de](mailto:Schwertransporte-LST@rpt.bwl.de) sowie cc an [Abteilung9@rpt.bwl.de](mailto:Abteilung9@rpt.bwl.de) und [mahmut.koc@rpt.bwl.de](mailto:mahmut.koc@rpt.bwl.de). Darüber hinaus ist von der Straßenbaubehörde zeitnah die Datenbank SIB-Bauwerke zu aktualisieren.

- (4) Im Hinblick auf noch gültige Erlaubnisse von Schwertransporten nach § 29 Abs. 3 StVO, die das Befahren einer zwischenzeitlich abgestuften oder für den erlaubnispflichtigen Schwerverkehr gesperrten Brücke genehmigen, ist von der Straßenbaubehörde zu entscheiden, ob die Fahrten von noch nicht durchgeführten Transporten in Anbetracht der begünstigenden Rechtsposition der Erlaubnisinhaber und -inhaberinnen geduldet werden können oder ob das Bauwerk unverzüglich aus Gründen der Sicherheit vom bereits erlaubten Schwerverkehr frei zu halten ist. Bei dieser Betrachtung soll es unerheblich sein, ob es sich um Schwerverkehr handelt, der auf Grundlage einer streckengebundenen Erlaubnis oder einer flächendeckenden Dauererlaubnis stattfindet. Im Hinblick auf die Geltungsdauer einer Dauererlaubnis von maximal drei Jahren gilt die Duldung für die Restlaufzeit, maximal für drei Jahre. Das Ergebnis der Entscheidung ist von der Straßenbaubehörde in der Meldung an die LST (Ziffer 3) darzustellen.
- (5) Die LST bestätigt der Straßenbaubehörde den Eingang der Meldung und berücksichtigt die Änderung bei der Erarbeitung der brückenbautechnischen Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung im Erlaubnisverfahren nach § 29 Abs. 3 StVO.

- (6) Sofern die Straßenbaubehörde zum Ergebnis kommt, dass ein Bauwerk unverzüglich aus Gründen der Sicherheit vom bereits erlaubten Schwerverkehr frei zu halten ist, werden von den zuständigen Straßenverkehrsbehörden die erforderlichen Maßnahmen veranlasst und noch gültige Erlaubnisse nach § 29 Abs. 3 StVO, die das relevante Bauwerk beinhalten, unverzüglich geändert oder widerrufen.
- (7) Um die zeitnahe Information der Straßenverkehrsbehörden sicherzustellen, informiert die LST in den Fällen der Ziffer 6 bis auf weiteres unverzüglich nach Erhalt einer Änderungsmeldung einer Straßenbaubehörde den VEMAGS-Beauftragten des Landes (derzeit Herr Harry Keinath beim Regierungspräsidium Karlsruhe; E-Mail: [harry.keinath@rpk.bwl.de](mailto:harry.keinath@rpk.bwl.de)). Er veranlasst die Information der Straßenverkehrsbehörden und weist auf die erforderlichen Maßnahmen hin, um das Befahren des betroffenen Bauwerks zu verhindern.

Die Erlaubnisinhaber und Erlaubnisinhaberinnen sollen von den Straßenverkehrsbehörden gegebenenfalls darauf hingewiesen werden, dass die Möglichkeit besteht, die Eignung des bisherigen Fahrwegs in einem neuen Erlaubnisverfahren zu prüfen. Die im Anhörungsverfahren zu erarbeitende brückenbautechnische Stellungnahme berücksichtigt dann jedoch die niedrigere Brückenklasse.

- (8) Die oben dargestellten Prozessschritte sind von der jeweils verantwortlichen Stelle aktenkundig zu dokumentieren.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die unteren Verwaltungsbehörden über den Inhalt dieses Schreibens zu informieren.

Dieses Schreiben wird entsprechend der VwV Re-StB BW vom 1. Juli 2008 in der „Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg“ im Internet- und Intranetangebot der Abteilung 9 des Regierungspräsidiums Tübingen, Landestelle für Straßentechnik, und dort im Sachgebiet 05, Brücken- und Ingenieurbau, Bereich 2, Grundlagen eingestellt.

gez. Hollatz